Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 11. November 2016
(OR. en)

14275/16

LIMITE

ECOFIN 1025
UEM 359

PUBLIC

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Betr.:	Vorlage zur Genehmigung der Neugestaltung der französischen 2-Euro-Münze

1. Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 729/2014 des Rates vom 24. Juni 2014 über die Stückelungen und technischen Merkmale der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen[1] hat Frankreich dem Rat am 2. November 2016 den Gestaltungsentwurf für eine 2-Euro-Gedenkmünze unterbreitet, die 2017 ausgegeben werden soll[2].

2. Binnen sieben Tagen nach Unterbreitung des Gestaltungsentwurfs hatte jeder Mitgliedstaat, dessen Währung der Euro ist, das Recht, einen Einwand gegen den von Frankreich unterbreiteten Entwurf mit der Begründung zu erheben, dass zu erwarten ist, dass dieser unter seinen Bürgern negative Reaktionen hervorruft. Binnen der oben genannten Frist, die am 9. November 2016 ablief, ist beim Rat keine mit einer solchen Begründung versehene Stellungnahme eingegangen. Daraus folgt, dass kein Mitgliedstaat den von Frankreich unterbreiteten Gestaltungsentwurf als problematisch erachtet.

[1] Im Folgenden "Verordnung Nr. 729/2014 des Rates".
[2] Siehe Dok. ST 13951/16.

3. Darüber hinaus hatte die Kommission die Pflicht, dem Rat binnen sieben Tagen nach der Unterbreitung des Gestaltungsentwurfs nach Absatz 1 eine negative Bewertung zu unterbreiten, falls der Entwurf den technischen Anforderungen der Verordnung Nr. 729/2014 des Rates nicht genügt hätte. Der Rat hat binnen der in Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung Nr. 729/2014 des Rates genannten Frist, die am 9. November 2016 ablief, keine solche negative Bewertung erhalten. Daher wird davon ausgegangen, dass der von Frankreich unterbreitete Gestaltungsentwurf nach Ansicht der Kommission den technischen Anforderungen der Verordnung Nr. 729/2014 des Rates genügt.

4. Angesichts dessen und des Umstands, dass kein Grund für Einwände gegen den oben genannten Gestaltungsentwurf vorliegt, gilt der in Artikel 10 Absatz 6 der Verordnung Nr. 729/2014 des Rates genannte Beschluss zur Genehmigung des in Dokument ST 13951/16 wiedergegebenen Gestaltungsentwurfs als vom Rat am 10. November 2016 angenommen.

5. Es sei darauf hingewiesen, dass die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 8 der Verordnung Nr. 729/2014 des Rates alle sachdienlichen Informationen über neue nationale Umlaufmünzgestaltungen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

6. Der Rat wird ersucht, diesen informatorischen Vermerk auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt zur Kenntnis zu nehmen.